gur Pcffampfung ber Beft angeschneten Waßmaßnum zu unterfüßen um Jurbefeidenum der Zeubilferum in Hagen und im Seit beigungen. Sunbefeinbere unverben fie forstaufenb um den gefumbjefritägen Berhältungin des Drites, jons der Samberfeit der Dafurfe, der zeugrämßigien um bywermßigien zeleitginung der Danssplatubfälle um Schmungwägen. Derzel, find bareft Steifnigtungen zu unterrietten um da und im Steifnigungs der vorseitungenen gehörigien der Steifnigtungen zu unterrietten um da und im Steifnigungs der vorseitungenen gehörigien der Steifnigungen zu unterrietten um da und im Steifnigungs der vorseitungenen gehörigien der Steifnigungen zu unterrietten um da und der Steifnigungs der vorseitungenen gehörigten der stein der Steifnigungen zu der stein der Stein

- 16. Bejonders wichtig ift es, bei den erften Fällen in einem Orte eingehende und umlichtige Nachforschungen darüber augustellen, wo und wie sich die Kranten insigiert haben, um in erster Linie gegen die Insektionsquelle die Magreach au richten.
- 17. Go empfielt fich, in Zeiten dochender Bestgefolge die Bergte mit einer Beschrung iber die Beit zu verieben sowie eine für die Bewillerung bestimmte gemeinverständliche Beschrung hierüber allgemein zur Bertpeliung zu bringer. Die Beschrungen werden vom Reichsfanzler aufgestellt und den Bundedregierungen mitgetheilt.
- 18. Filt Orte ober Bezirfe, weldse von der Best befallen ober bedroht jind nind in weldsen ein allgemeiner Erichenschungwang noch nicht besteht, ist eine Annordnung zu erlassen, wonach jede Seiche vor der Bestattung einer anntlichen Besichtigung Gleichenschand, und zwar thunklicht durch Arexte, zu miterwerten ist.